

Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Universitätsförderungsgesetz in den Jahren 2013–2016

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 13 Absatz 3 des Universitätsförderungsgesetzes
vom 8. Oktober 1999² (UFG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Februar 2012³,
beschliesst:*

Art. 1 Grundbeiträge

¹ Für Grundbeiträge nach Artikel 14 UFG wird ein Zahlungsrahmen von 2562,4 Millionen Franken bewilligt.

² Die Jahresanteile betragen:

für 2013: 598,2 Millionen Franken;

für 2014: 618,1 Millionen Franken;

für 2015: 652,7 Millionen Franken;

für 2016: 693,4 Millionen Franken

Art. 2 Verwendung der Mittel

¹ Bis höchstens 0,5 Prozent der jährlichen Voranschlagskredite können für Monitoringaufgaben, Statistik, Evaluationen und Expertenaufträge verwendet werden.

² Aus dem Zahlungsrahmen können befristete Stellen finanziert werden.

Art. 3 Projektgebundene Beiträge

Der Verpflichtungskredit für projektgebundene Beiträge nach Artikel 20 UFG beträgt 195 Millionen Franken.

¹ SR 101

² SR 414.20

³ BB1 2012 3099

Art. 4 Investitionsbeiträge

Der Verpflichtungskredit für Investitionsbeiträge nach Artikel 18 UFG beträgt 290 Millionen Franken.

Art. 5 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.